

Merkblatt

Gastgewerbliche Tätigkeiten von Vereinen

Die österreichische Vereinskultur ist stark ausgeprägt. Es gibt unzählige Vereine, die unterschiedliche Ziele verfolgen und alle Bevölkerungsschichten abdecken. Für einen Verein, der gastgewerbliche Tätigkeiten ausübt, sind 3 Eckpfeiler von Bestimmungen maßgeblich. Zum einen die gewerberechtlichen Bestimmungen, weiters die sozialrechtlichen Bestimmungen (Beschäftigung von Dienstnehmern) und die Bestimmungen im finanzrechtlichen Bereich (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer).

1. Gewerberechtliche Bestimmungen

Vereine sind von der Gewerbeordnung nicht ausgenommen. Für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit benötigen sie eine Gewerbeberechtigung, wenn sie diese Tätigkeiten selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausüben. Es ist rechtlich nicht relevant, wofür diese Erträge verwendet werden (z.B. Ankauf von Dressen für die Fußballmannschaft). Eine Ertragserzielungsabsicht liegt auch vor, wenn der wirtschaftliche Vorteil direkt den Vereinsmitgliedern zufließen soll (z.B. Reiseclub). Übt der Verein diese gastgewerbliche Tätigkeit öfter als einmal wöchentlich aus, vermutet überdies der Gesetzgeber, dass eine Ertragserzielungsabsicht vorliegt.

Fazit: Ein Verein, der immer wieder in Ertragserzielungsabsicht an Nichtvereinsmitglieder Getränke ausschenkt oder Speisen verabreicht, benötigt dafür eine Gastgewerbeberechtigung.

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich tätige Vereine

Gemäß § 2 Abs 1 Z 25 GewO und § 5 Z 12 Körperschaftssteuergesetz (KStG) benötigen gemeinnützige, mildtätige und kirchlich tätige Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehren) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen keine Gewerbeberechtigung, wenn

- sie eine gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltung durchführen,
- diese Veranstaltung nach außen hin erkennbar zur Förderung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks abgehalten wird (Hinweis auf den Ankündigungen)
- die Erträge nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
- im Rahmen dieser Veranstaltung an höchstens 3 Tagen im Jahr Speisen und Getränke abgegeben werden.

Gemäß § 35 BAO sind solche Zwecke gemeinnützig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. (z.B. Berufsausbildung, Erziehung, Heimatkunde und Heimatpflege, Kunst und Kultur, Sport uvm)

Mildtätig sind solche Zwecke, die auf eine Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet sind, wie z.B. Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonseelsorge.

Kirchliche Zwecke sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgerichtet.

Fazit: Für diese Veranstaltungen, die an sich unter das Gastgewerbe fallen (wie etwa Vereinsfeste, Zeltfeste) benötigen gemeinnützige, mildtätige und kirchlich tätige Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Gewerbeberechtigung. Die Veranstalter sind jedoch zu Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch im Sinne der §§ 112 Abs 4 und 5 und 114 GewO verpflichtet (Verabreichung auch von nicht alkoholischen Getränken, kein Ausschank von Alkohol an Betrunkene, Beachtung des Jugendschutzgesetzes). Weiters haben die Veranstalter gemäß § 2 Abs 1 Z 25 GewO die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Unabhängig von diesen gewerberechtlichen Vorschriften sind weitere bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen einzuhalten (Veranstaltungsgesetz, Jugendschutzvorschriften).

Zu beachten ist, dass diese Veranstaltungen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes abgehalten werden müssen. Der Verwendungszweck der eingenommen Erträge ist bereits auf den Plakaten, Flugblättern oder sonstigen Ankündigungen zur Veranstaltung anzuführen.

Erfahrungsgemäß erfüllen nur die wenigsten Vereine diese Bedingungen. In der Regel ist daher auch bei Vereinsfesten eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich.

Vereine, die nicht gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind und die keine Berechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes besitzen, dürfen eine gastgewerbliche Tätigkeit nicht ausüben. Das Ausüben einer gastgewerblichen Tätigkeit mit fremder „Konzession“ ist verboten.

Betriebsanlagen

Gastgewerbliche Tätigkeiten dürfen auch von Vereinen nur in dazu geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden; in der Regel ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Auch wenn ausnahmsweise keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, dürfen Veranstaltungen nur in Betriebsstätten durchgeführt werden, die für derartige Veranstaltungen geeignet und nach dem Veranstaltungsgesetz behördlich bewilligt sind.

Dies gilt im Übrigen auch für Gemeinden: Vermietet oder überlässt eine Gemeinde einem Verein Gemeinderäumlichkeiten (Kultursaal etc.) für Veranstaltungen, so **benötigt der Raum eine entsprechende Betriebsstättenbewilligung. Ist diese nicht vorhanden, machen sich sowohl der Veranstalter als auch die Gemeinde als Überlasser strafbar.**

2. Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Grundsätzlich bestehen für Veranstaltungen wie Zeltfeste, Volksfeste usw. keinerlei sozialversicherungsrechtliche Ausnahmebestimmungen.

Sämtliche Personen, die tageweise gegen Entgelt beschäftigt werden, sind als Dienstnehmer zur Sozialversicherung zu melden. Kontrollen werden vor Ort von den Beamten des zuständigen Finanzamtes (Finanzpolizei) sowie von den Prüfern der Sozialversicherung vorgenommen.

Bei unterlassener Anmeldung drohen Sanktionen. Es wird eine nachträgliche Anmeldung und Abrechnung vorgenommen. Zum einen kommt es zu Beitragszuschlägen im Falle einer Betretung in Höhe von € 800,- für den Prüfeinsatz sowie in Höhe von € 500,- für jede nicht angemeldete Person. Zum anderen sanktioniert die Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von € 730,- bis zu € 2.180,-, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,-.

Dem gegenüber besteht für **ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder**, sofern sie **freiwillig und unentgeltlich** bei einer Veranstaltung ihres Vereines mitarbeiten, keine Sozialversicherungspflicht.

Seitens der Kärntner Gebietskrankenkasse wird in diesem Umfang auch die Tätigkeit von Ehepartnern, Eltern und Kindern der Vereinsmitglieder akzeptiert, sofern die Tätigkeit nachweislich unentgeltlich ist.

Ebenfalls nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen ehrenamtlich tätige Personen, die nicht zum oben genannten Kreis zählen, wenn sie in einer nachvollziehbaren persönlichen Beziehung zum Verein stehen und nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und ohne Entlohnung mitarbeiten.

Die Beitragsfreiheit besteht nur dann, wenn eine nachfolgende Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes nicht auf eine Umgehung schließen lässt - wenn zum Beispiel der Erlös der Veranstaltung auf die einzelnen Helfer aufgeteilt wird.

Die Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht ist allerdings nur bei eigenen, vom Vereinszweck umfassten Vereinsveranstaltungen möglich. Unerheblich ist, ob der Verein gemeinnützig agiert.

Nehmen die Vereine an länger andauernden Veranstaltungen anderer Veranstalter teil und dient diese Teilnahme der Gewinnerzielung, besteht Sozialversicherungspflicht (z.B. Verein betreibt einen Stand mit Getränken und Speisen bei einem Kirchtage usw.).

3. Steuerrechtliche Bestimmungen

Für einen Verein kommt nur dann die Steuerbegünstigung bzw. -befreiung von der Körperschaftsteuer in Betracht, wenn er als „Gemeinnütziger Verein“ einzustufen ist. Dies trifft dann zu, wenn die Körperschaft bzw. Personenvereinigung, der die Begünstigung

zukommen soll, nach dem Gesetz, der Satzung oder jeder sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Einnahmemöglichkeiten des abgabenbegünstigten Vereins

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Einnahmeerzielung eines Vereines:

- Steuerbefreite (echte) Mitgliedsbeiträge
- Steuerbefreite Spenden
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Verwaltung des Vermögens

Auch im Fall des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kann dem Verein eine Steuerbegünstigung zuerkannt werden. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten, die als „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ klassifiziert werden.

Führt der Verein einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, kann dies hingegen zum vollständigen Verlust aller abgabenrechtlichen Begünstigungen des Vereins führen. Daher ist es wichtig, dass von Anfang an die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich aller wirtschaftlichen Geschäftstätigkeiten berücksichtigt werden, damit es im Nachhinein nicht zu Überraschungen kommt. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Einteilung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe:

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereines gilt eine

- Selbstständige, nachhaltige Betätigung,
- ohne Gewinnerzielungsabsicht
- durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und
- über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

Einmalige Betätigungen begründen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einmaligkeit bedeutet, dass keine Wiederholungsabsicht besteht und eine Dauer von 24 Stunden nicht überschritten wird. Wenn die Veranstaltungserlöse lediglich die Veranstaltungskosten abdecken, wird keine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt.

Handelt es sich nicht um eine einmalige wirtschaftliche Tätigkeit, so hängt die Besteuerung von der Klassifizierung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ab.

Es werden drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterschieden:

- **Unentbehrlicher Hilfsbetrieb**

Von einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb spricht man, wenn der Betrieb in erster Linie begünstigte Zwecke erfüllt und diese Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich sind. Weiters darf bei einem solchen Betrieb nicht in direktem Wettbewerb zu abgabenpflichtigen Betrieben in größerem Umfang getreten werden.

Beispiel: Sportveranstaltungen eines Körpersportvereins, Ausstellung eines Kunstvereins

Steuerliche Behandlung: Unentbehrliche Hilfsbetriebe sind von der Körperschaftsteuer befreit, Zufallsgewinne sind unbeachtlich.

- **Entbehrlicher Hilfsbetrieb**

Der Geschäftsbetrieb ist nicht unentbehrlich, steht in engem Zusammenhang zur Erfüllung des Vereinszwecks. Durch den Betrieb erzielte Überschüsse dienen der Förderung der begünstigten Zwecke.

Beispiel: Kleine Vereinsfeste (z.B. Faschingsball, Sommerfest etc.) Flohmarkt etc.

Steuerliche Behandlung: Körperschaftsteuerpflicht des entbehrlichen Geschäftsbetriebes, nicht jedoch des restlichen Vereins.

- **Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb**

Darunter fallen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die weder unentbehrlich noch entbehrlich sind. Sie führen ebenso wie Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe zum Verlust aller abgabenrechtlichen Begünstigungen für den gesamten Verein.

Beispiel: große Vereinsfeste, Kantinenbetrieb, etc.

Steuerliche Behandlung: Übersteigen die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben pro Jahr den Betrag von 40.000 Euro nicht, so gilt Abgabepflicht nur für diese Betriebe, nicht aber für den restlichen Verein.

Übersteigen die Umsätze aus solchen Betrieben 40.000 Euro, muss bei der zuständigen Finanzlandesdirektion um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden, da ansonsten Steuerpflicht für den gesamten Verein eintritt.

Zweigstellen und Sektionen

Diese sind lediglich sachliche oder territoriale Untergliederungen eines Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs 4 VerG). Wirtschaftliche Aktivitäten von Zweigstellen und Sektionen sind dem Verein zuzurechnen.

Gewinnermittlung

Der Verein hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen.

Erreichen die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereines nicht die Schwelle von € 1 Mio, genügt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Übersteigen diese Einnahmen/Ausgaben zweier aufeinander folgender Jahre diesen Grenzwert, ist eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Übersteigen Einnahmen/Ausgaben sogar die Grenze von € 3 Mio in zwei aufeinander folgenden Jahren (einschließlich Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten) oder beträgt das Spendenaufkommen mehr als € 1 Mio, ist ein erweiterter Jahresabschluss notwendig und es hat die Abschlussprüfung durch einen besonders qualifizierten Abschlussprüfer zu erfolgen.

Haftung

Vereine als juristische Personen werden durch die in den Statuten zur Vertretung berufenen Funktionären vertreten (§ 5 Abs 3 VerG). Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle Vereinspflichten - wie z.B. das Führen von Büchern und Aufzeichnungen - zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben gezahlt werden. Wird auf Grund einer vom Vertreter verursachten Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebracht, kann der Vertreter des Vereins zur Haftung

herangezogen werden (§ 9 BAO). Bei Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung bzw. Nichtabfuhr der Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Rückfragen: Mag. Guntram Jilka

T 05 90 90 4 - 610

E gastronomie@wkk.or.at